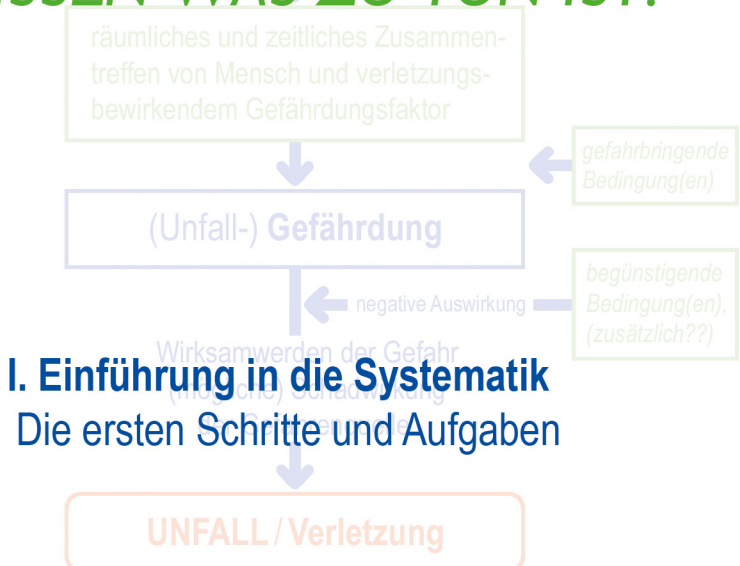


Wie entstehen Unfälle?



Gefährdungsbeurteilung

WISSEN WAS ZU TUN IST!



I. Einführung in die Systematik

Die ersten Schritte und Aufgaben



Arbeits- und Verkehrsmedizinische Untersuchungsstelle
Unternehmer/-innen-SCHULUNG gem. DGUV u. BG Vorschriften:
Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische
Betreuung (DGUV Vorschrift 2)

„.....selbst ist das Unternehmen.....“

Dr. med. G. Bandomer, Mühlenkamp 43, 22303 Hamburg

Telefon 0 40. 27 80 63 47 Fax 0 40. 27 80 63 48

betriebsarzt@dr-bandomer.de www.dr-bandomer.de; www.av-2.de

„.....selbst ist das Unternehmen.....“

In der Unternehmer-SCHULUNG zur alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung (gem. DGUV Vorschrift 2, § 2 (4), in Verbindung mit Anlage 3) werden Unternehmer/-innen motiviert und informiert, den gesetzlich vorgeschriebenen Arbeits- und Gesundheitsschutz (AGS)¹⁾ im Unternehmen *„selbst in die Hand zu nehmen“*, Gefährdungsbeurteilung(en) durchzuführen und die Mitarbeiter/-innen zu unterweisen bzgl. Arbeitssicherheit, Unfallverhütung und wirtschaftlicher Aspekte (sog. „Alternatives Unternehmer-MODELL“).



Dr. med. G. Bandomer



Kooperationspartner der BGW

Qualifizierter systemischer Arbeitsschutzberater - QSAB

BG - zertifizierter Multiplikator BGW für den Arbeits- und Gesundheitsschutz (AGS)¹⁾



Zertifizierter Moderator der BG Verkehr für das alternative bedarfsorientierte
Unternehmer - MODELL gem. DGUV Vorschrift 2, Anlage 3

Bei aller Sorgfalt bei der Herstellung der Broschüre können Fehler unterlaufen sein, für die der Autor keine Haftung übernehmen kann.

Überarbeitete und erweiterte Neuauflage 2016

Gestaltung + Druck: www.progressive-projects.de

¹⁾ AGS bedeutet Arbeitssicherheit und Gesundheitschutz für die Beschäftigten im Unternehmen (Betrieb / Praxis) am Arbeitsplatz.

Die Broschüre zur systematischen Gefährdungsbeurteilung gibt einen Überblick über mögliche Gefährdungen, auch mit Beispielen zu „Gefährdungsfaktoren“ (siehe S. 9 und 17-27). Für die unterschiedlichen Arbeitsbereiche und Tätigkeiten im Unternehmen (Betrieb/in der Praxis) – und wegen jeweils anderer „Gefährdungsfaktoren“ – sind auch unterschiedliche (zutreffende!) Gefährdungsbeurteilungen²⁾ zu erstellen.

Gemeinsam mit allen beteiligten Mitarbeiter/-innen (MA) und den Präventions-, den Arbeits- und Gesundheitsschutz-Experten – das sind:

- **Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi),**
- **Betriebsarzt/-ärztin (BA),**
- **Sicherheitsbeauftragte/r im Unternehmen (SiB)** - bei mehr als 20 (zwanzig) Beschäftigten gem. ASiG § 11 und DGUV Vorschrift 1 § 20 –

und dem/der Unternehmer/-in/verantwortlichen Vorgesetzten sollen mögliche Gefährdungen erkannt und durch wirksame Maßnahmen nach Möglichkeit an der Quelle beseitigt werden. Ist dies nicht möglich, sind erforderliche **technische, organisatorische und/oder personenbezogene (T-O-P)** (Schutz-) Maßnahmen zu ergreifen, um vollständigen oder bestmöglichen Schutz zu erreichen (siehe S. 10, Schritt 4 u. 5: Maßnahmen festlegen u. durchführen).

Das Wissen **aller** Beteiligten ist wertvoll und sollte bei der Gefährdungsbeurteilung mit einbezogen werden.

- *Gemeinsam handeln!* -

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (AGS)¹⁾ ist für **alle** wichtig.

Die Gefährdungsbeurteilung ist nicht nur eine gesetzliche Pflicht²⁾, sondern vielmehr ein wirksames Instrument für einen effektiven Arbeits- und Gesundheitsschutz (AGS)¹⁾ und die UNFALL-Vermeidung!

²⁾ Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG - § 5 (2))
DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention
DGUV Vorschrift 2 Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

In § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) heisst es:

„(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.“

Das bedeutet für den/die Arbeitgeber/-in/Unternehmer/-in die gesetzliche Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation, Veranlassung von (Arbeitsschutz-) Maßnahmen der Beschäftigten – einschließlich persönlicher Schutzausrüstung (PSA) – und jährliche Unterweisung(en).

Eine den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben²⁾ genügende Gefährdungsbeurteilung erfordert immer zuerst das Ermitteln und Festlegen der unterschiedlichen Arbeitsbereiche und Tätigkeiten, dann das Ermitteln und Beurteilen von möglichen Gefährdungen – am besten anhand der „Gefährdungsfaktoren“ – und dann das Festlegen und Durchführen von (Arbeitsschutz-) Maßnahmen und schließlich ist die Wirksamkeit zu überprüfen (siehe S. 10-15: Die 7 Schritte zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz).

Definitionen :

Gefahr ist die konkrete Bedrohung (des Menschen) durch eine Gefahrenquelle (durch einen „Gefährdungsfaktor“).

Gefährdung beschreibt das mögliche Eintreten einer „Schadwirkung“, das Wirksamwerden einer Gefahr beim Zusammentreffen von Mensch und Gefahrenquelle („Gefährdungsfaktor“).

Gefährdungsbeurteilung ist die Vorgehensweise, bei der Gefahr und „Gefährdungsfaktor(en)“ und deren mögliche „Schadwirkung“ für den Menschen (ggf. bei seiner beruflichen Arbeit) erkannt, beschrieben und nach Möglichkeit ausgeschlossen/verringert werden. Sei es durch Entfernen des Gefährdungsfaktors, Trennen der Gefahrenquelle vom Menschen (bei der Arbeit) oder durch weitere Maßnahmen. Dabei ist eine Reihenfolge (oder Vorrangigkeit: Maßnahmen-Hierarchie) zu beachten: zuerst **technisch** - dann **organisatorisch** - und erst dann **personenbezogen** oder als persönliche Schutzmaßnahmen (Arbeitsschutzgesetz; DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention; Technische Regel TRBA 001).

Ein weiterführender Informationsbedarf ergibt sich oft erst während der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung und bei einer Begehung der Arbeits- und Tätigkeitsbereiche (Betriebsbegehung); Gefährdungen können dabei dann direkt vor Ort erkannt werden (siehe S. 10, Schritt 2).

Bei der Suche nach verlässlichen Informationen sollte auch an die für den Gewerbebezweig zuständige Berufsgenossenschaft (BG...) und deren Präventionsdienst gedacht werden. Für jedes Unternehmen gibt es bei der BG eine zuständige „Technische Aufsichtsperson“ (TAP)/Präventionsberater/In.

Die für das Unternehmen zuständige **Berufsgenossenschaft** (BG)

kann unterstützen: Tel.:

BG-Technische Aufsichtsperson / Präventionsberater/In:

.....

Betriebsarzt / -ärztin (BA)

Tel.:

Adresse:

.....

Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi)

Tel.:

Adresse:

.....

Elektrofachkraft f. elektr. Gerätesicherheit (DGUV Vorschrift 3, vormals BGV A3)

Tel.:

Adresse:

.....

Sicherheitsbeauftragte/r (SiB) im Unternehmen (bei mir als 20 Beschäftigten)

ist Frau/Herr

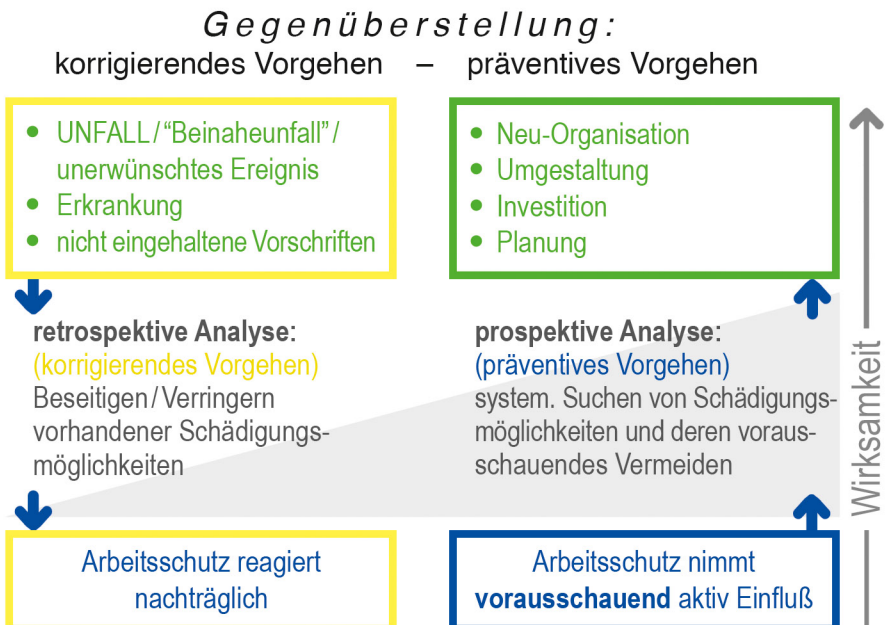
Kontakt/Tel.:

Gefährdungsbeurteilung - WAS IST ZU TUN?

„Erfahrung macht klug“ – dies gilt auch für den Arbeits- und Gesundheitsschutz (AGS)¹⁾ im Unternehmen. Wird die Ursache eines Unfalls oder einer Berufserkrankung festgestellt (rückschauende - retrospektive Analyse), können die Beschäftigten – ggf. nach entsprechenden (Gesundheitsschutz-)Maßnahmen – künftig davor geschützt werden. Bedauerlicherweise ist es dann aber schon zu einem UNFALL/einer Verletzung oder Erkrankung gekommen.

Besser ist es doch – noch bevor etwas passieren kann – die Aufmerksamkeit auf mögliche Gefährdungen zu richten. Dazu bedarf es einer systematischen und gezielten Vorgehensweise. Auch bei neuen Aufgaben und Tätigkeiten, beim Einsatz von neuen Arbeitsverfahren, Maschinen oder Instrumenten muss auf dem Vorwege überlegt werden, welche neuen, aber auch welche alten Gefährdungen auftreten und welche möglichen (Schutz-)Maßnahmen durchgeführt werden können.

Eine vorausschauende (prospektive) Vorgehensweise ist von Anfang an wirkungsvoll. Sie ist auch vom Gesetzgeber ausdrücklich gefordert (ArbSchG § 5)²⁾.

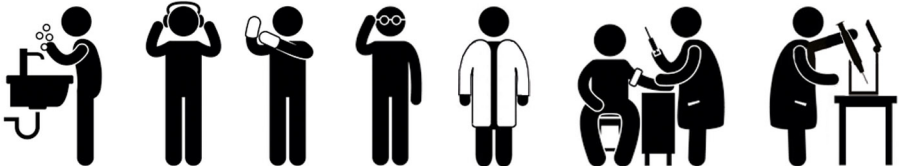


Bei der Gefährdungsbeurteilung stehen folgende Fragen im Vordergrund:

- Welche Gefährdungen gibt es im Betrieb/in der Praxis/an den verschiedenen Arbeitsplätzen/bei den unterschiedlichen Tätigkeiten?



- Wie können diese Gefährdungen effektiv beseitigt werden?
- Welche (Schutz-) Maßnahmen müssen umgesetzt werden, wenn Gefährdungen nicht beseitigt werden können?



- Wie wird die Wirksamkeit kontrolliert?

Die ersten Schritte und Aufgaben: WER macht WAS bis WANN ?

.....

.....

.....

.....

.....

(siehe auch S. 29)

In der „Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) und des Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)³⁾ sind elf „Gefährdungsfaktoren“ mit Beispielen aufgeführt, die – einzeln, aber auch oft in Verbindung mit noch anderen „Gefährdungsfaktoren“ – die möglichen Gefährdungen der Beschäftigten bei der Arbeit/am Arbeitsplatz beschreiben.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Länderausschuss für
Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung



Gemeinsame Deutsche Arbeits|schutz|strategie
- GDA -

Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation

Eine Gefährdungsbeurteilung wird angemessen durchgeführt, wenn

- die betriebliche Gefährdungsbeurteilung im Wesentlichen durchgeführt und zutreffend bewertet wurde
- Maßnahmen des Arbeitgebers ausreichend und geeignet sind,
- Wirksamkeitskontrollen durchgeführt werden,
- die Beurteilung aktuell ist und
- Dokumentation in Form und Inhalt angemessen vorliegt (z.B. auf einer Vorlage der Berufsgenossenschaft oder einer Landesbehörde).

Bei einer systematischen Vorgehensweise sind zuerst die Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festzulegen und die betreffenden, möglichen Gefährdungen/ Gefährdungsfaktoren zu ermitteln.

Zu jedem möglicherweise vorkommenden Gefährdungsfaktor ist dann die Risiko-Einschätzung und Festlegung einer zutreffenden Risikoklasse vorzunehmen:

hoch (kritisch!) (3) – mittel (2) – gering (1)

So kann eine Übersicht und die daraus abzuleitende Reihenfolge der vorzunehmenden Maßnahmen entstehen (Maßnahmen-Rangfolge): Je höher die Risikoklasse eines Gefährdungsfaktors desto dringlicher sind die (Arbeitsschutz-)Maßnahme(n) durchzuführen! – **Das „Wichtigste“ zuerst!**

³⁾ Leitlinie zur Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA), der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)

Risiko-Einschätzung Arbeits- u. Tätigkeitsbereiche

Mit dieser Matrix können Handlungsbedarf und Dringlichkeit/Reihenfolge von (Arbeitschutz-) Maßnahmen erfasst werden. Bei Gefährdungsfaktoren mit hoher Risikoklasse in einem Arbeits- oder Tätigkeitsbereich sind (umgehend) geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Arbeits- / Tätigkeitsbereich	I Büro	II Arbeits- platz	III (.....)	IV (.....)	V (.....)
Gefährdungsfaktor	Risikoklasse (3) – (2) – (1) *)				
1 Mechanische Gefährdung z.B. Stolper-, Sturzgefahr etc.					
2 Elektrische Gefährdung					
3 Chemische Gefährdung GEFAHRSTOFFE					
4 Biologische Gefährdung					
5 Brand- u. Explosions-Gefährdung					
6 Thermische Gefährdung z.B. Hitze/Kälte					
7 Physikalische Gefährdung z.B. Lärm/Strahlung					
8 Arbeitsumgebungsbedingungen z.B. Bildschirmarbeitsplatz					
9 Physische Belastungen z.B. „Rücken“					
10 Psychische Belastungen					
11 Sonstige Gefährdungen					

*) Risiko-Einschätzung: bezüglich Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens zusammen mit dem Ausmaß des möglichen Schadens (**häufig x heftig**) ist die Risikoklasse zu bestimmen: **hoch** (kritisch!) (3) – **mittel** (2) – **gering** (1)
Ablaufschema: „Wie entstehen Unfälle?“ (s. S. 28)

Die 7 Schritte zur Arbeitssicherheit und

Schritt 1 *Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen*

und Reihenfolge der Bearbeitung und die Personen bestimmen, die für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung und Durchführung der Maßnahmen zuständig sein sollen (siehe Schritt 5).

Schritt 2 *Gefährdungen ermitteln*

Die Gefährdungsermittlung ist der wichtigste Schritt bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung. Die „Gefährdungsfaktoren“ (siehe S. 9 und 17 ff.) müssen erfasst werden (auch weniger häufige). Hierbei ist die Mithilfe der Beschäftigten gefragt, die die Arbeitsbereiche und die Tätigkeiten am besten kennen.

Bei einer Begehung der Arbeitsbereiche (Betriebsbegehung, siehe S. 5) können Gefährdungen – direkt vor Ort – ermittelt und auch Vorschläge für Unterweisungen gesammelt werden.

Schritt 3 *Gefährdungen beurteilen*

Gefährdung(en) bzw. „Gefährdungsfaktoren“ werden nach Risiko für UNFALL oder Erkrankung beurteilt; eine Einteilung in **drei Risikoklassen** ist zweckmäßig.

– **hoch** (*kritisch!*) (3) – **mittel** (2) – **gering** (1) –

Die **Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens** ist in Zusammenhang mit dem **Ausmaß des möglichen Schadens** zu betrachten. (Die Risikoklasse ergibt sich aus Häufigkeit und Schwere des Schadens: „**häufig x heftig**“).

Es gibt aber auch Gefährdungen, die selten vorkommen können, aber schlimme Folgen haben! (immer Risikoklasse 3: „nicht vertretbares Risiko“)

Schritt 4 *Maßnahmen festlegen*

Ist ein „nicht vertretbares“ Risiko vorhanden, müssen Maßnahmen sofort ergriffen werden! Vorrangiges ZIEL ist dabei die **Beseitigung** der Gefährdung. Wenn dies nicht möglich ist, müssen Schutzmaßnahmen getroffen werden:

Der Merksatz „**T - O - P**“ = zuerst **t**echnisch - dann **o**rganisatorisch - danach **p**ersonenbezogen (oder **p**ersönlich) nennt die Rangfolge der zu ergreifenden (Schutz-) Maßnahmen wegen der Wirksamkeit eines bestmöglichen Schutzes.

Die Maßnahmenhierarchie: T - O - P

- S** Beseitigung der Gefährdung / Substitution oder Ersatz
- T** 1. Technische Maßnahmen (z.B. Schutzeinrichtungen)
- O** 2. Organisatorische Maßnahmen (z.B. Zutrittsverbote, räumliche/ zeitliche Trennung von Person und Gefährdungsfaktor, Arbeitsorganisation, Hinweisschilder)
- P** 3. Personenbezogene Maßnahmen (z.B. Persönliche Schutzausrüstung - PSA), verhaltensbezogene Maßnahmen (Arbeitsanweisungen, Unterweisungen, Motivation, Information etc.)

Schritt **5** Maßnahmen durchführen

Maßnahmen müssen zur Durchführung genau beschrieben sein. Es muss festgelegt werden: – **WER** – **WAS** – bis **WANN** – zu erledigen hat und wer für die Durchführung und das Überprüfen (s. Schritt 6) verantwortlich ist. Die erforderlichen Ressourcen (wie Zeit, Material, Finanzen etc.), auch **personenbezogene/** **p**ersönliche Schutzausrüstung(en) PSA müssen verfügbar sein.

Schritt **6** Wirksamkeit überprüfen

Sind Gefährdung(en) mit den ausgewählten/ durchgeführten Maßnahmen auch wirklich beseitigt bzw. angestrebte (Schutz-) ZIELE erreicht worden? Bestehen noch Gefährdungen oder sind durch die Maßnahmen neue entstanden?

Schritt **7** Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

Gefährdungsbeurteilung(en) ist/ sind regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen, insbesondere nach einem Unfall/“Beinaheunfall” oder einer Verletzung:

- Sind neue Gefährdungen entstanden?
- Sind die verantwortlichen Personen noch aktuell?
- Werden die fortlaufenden Maßnahmen auch weiterhin umgesetzt?
- Sind noch weitere Maßnahmen erforderlich?

Die **Dokumentation** der Gefährdungsbeurteilung ist gesetzlich vorgeschrieben (ArbSchG)²⁾; auch in weiteren Verordnungen, wie z.B. Gefahrstoff- / Biostoff-Verordnung ist die Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation gefordert. Eine Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung(en) stellt Rechtssicherheit her und kann auch Grundlage für **Unterweisungen** sein.

erreichbare
ZIELE sind
s pezifisch
m essbar
a ktionsfähig
r ealistisch
t erminiert

Die Gefährdungsbeurteilung - Eine systematische Vorgehensweise

Arbeits- / Tätigkeitsbereich	I Büro	II Arbeitsplatz	III (...)	IV (...)	V (...)
Gefährdungsfaktor	Risiko-klasse (3) - (2) - (1)				
1 Mechanische Gefährdung z.B. Stolper-, Sturzgefahr etc.					
2 Elektrische Gefährdung					
3 Chemische Gefährdung GEFÄHRSTOFFE					
4 Biologische Gefährdung					
5 Brand- u. Explosions-Gefährdung					
6 Thermische Gefährdung z.B. Hitze / Kälte					
7 Physikalische Gefährdung z.B. Lärm / Strahlung					
8 Arbeitsumgebungsbedingungen z.B. Bildschirmarbeitsplatz					
9 Physische Belastungen z.B. „Rücken“					
10 Psychische Belastungen					
11 Sonstige Gefährdungen					



Arbeitsblatt							
Datum:							
Arbeitsbereich:		Einzelstätigkeit:		Beschäftigte:			
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen	Maßnahmen festlegen / Bemerkungen		Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko-klasse	Schutzziele		Wann?	Wo wann?	Wann?	Ziel erreicht?

Das Arbeitsblatt zur Dokumentation erleichtert die Arbeit einer systematischen Vorgehensweise und schafft Rechtssicherheit. Der Nachweis der durchgeführten Gefährdungsbeurteilung(en) ist so leicht zu erbringen.

Datum:

Arbeitsbereich:		Einzeltätigkeit:		Beschäftigte:				
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen / Bemerkungen		Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko- klasse	Schutzziele	T 1. Technische Maßnahmen (z.B. Schutzeinrichtungen) O 2. Organisatorische Maßnahmen (z.B. Zutrittsverbote, räumliche / zeitliche Trennung von Person und Gefährdungsfaktor, Arbeitsorganisation, Hinweisschilder) P 3. Personenbezogene Maßnahmen (z.B. Persönliche Schutzausrüstung - PSA), verhaltensbezogene Maßnahmen (Arbeitsanweisungen, Unterweisungen, Motivation, Information, Hinweisschilder etc.)		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
Schritt 7 Gefährdungs- beurteilung fortschreiben			dokumentieren		Schritt 2 Gefährdungen ermitteln			
Schritt 6 Wirksamkeit überprüfen					Schritt 3 Gefährdungen beurteilen			
Nach der Ermittlung der unterschiedlichen Arbeitsbereiche/Tätigkeiten und Risiko-Einschätzung der Gefährdungsfaktoren (siehe S. 9) sind die Schutz ZIELE zu formulieren und die Maßnahmen festzulegen und deren Durchführung und Wirksamkeit zu überprüfen. Die Spalten des Arbeitsblattes entsprechen den Schritten 2-7 der systematischen Vorgehensweise zur Gefährdungsbeurteilung (siehe S. 10-13). Eine Dokumentation auf diesem Arbeitsblatt erbringt den Nachweis der durchgeführten Gefährdungsbeurteilung(en) und schafft Rechtssicherheit (Vorgehensweise gem. gesetzlicher und berufsgenossenschaftlicher Vorgaben); siehe S. 16: Vorbereitung.			Schritt 5	Schritt 4				

Quelle: bgw-online.de / Gefährdungsbeurteilung

Vorbereitung (Checkliste)

Folgende Materialien / Informationen / Arbeitshilfen sollten im Unternehmen (Betrieb/in der Praxis) für eine systematische, betriebliche Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung stehen / bzw. beschafft werden:

- Formblatt für Begehungsprotokoll
- **Arbeitsblatt zur Gefährdungsbeurteilung** (siehe S. 14-15)
- Dokumentation der Gefahrstoffe, Sicherheitsdatenblatt und Betriebsanweisung zum Umgang mit Gefahrstoffen – Gefahrstoffverzeichnis –
- Ermittlung, ob möglicherweise BioStoffe (biologische Arbeitsstoffe) vorkommen können – Biostoffverzeichnis –
- Betriebsanweisungen (insbesondere bzgl. Gefahr- und Biostoffverordnung)
- Arbeits- und Verfahrensanweisungen / -beschreibungen
- Informationen über Geräte und Maschinen/Bedienungsanleitung(en)/-anweisung(en)
- bereits vorhandene Unterlagen bzgl. AGS¹⁾
- UNFALL-Anzeige des Arbeitgebers
- Formblatt zur Dokumentation von „Beinaheunfällen“ und unerwünschten Vorkommnissen
- Verbandbuch
- relevante Gesetze, Verordnungen, Berufsgenossenschaftliche – Informationen / -Regeln für den Arbeits- und Gesundheitsschutz (AGS)¹⁾; auch aushangpflichtige Gesetze!
- Leitlinie zur Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie - GDA / bzw. des Länderausschuss ... - LASI -³⁾(siehe S. 8)
- Hinweise für die Beschäftigten zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV und AMR...)

1 Mechanische Gefährdungen

(.....)



.....

Alles, was sich bewegt – kann eine mechanische Gefährdung sein. Schon das Gehen ist mit vielen Gefährdungen verbunden. Defekte und/oder rutschige Bodenbeläge, abgestellte Gegenstände, Kabelleitungen auf Gehstrecken stellen Gefährdungen dar, die zu Stolper-, Rutsch- und Sturzunfällen (SRS-Unfällen) führen können. Um diese häufigste Unfallart zu vermeiden, müssen Gefährdungen sofort beseitigt werden. Ist dies nicht möglich, werden diese Wege abgesperrt bzw. die Gefahrstellen gekennzeichnet. Auch ein innerbetrieblicher Transport kann mit Gefährdungen verbunden sein.

Viele mechanische Gefährdungen entstehen beim Einsatz von Instrumenten und Arbeitsgeräten, von Maschinen und Anlagen. Wichtig ist, dass alle Beschäftigten vor der Benutzung in die Funktionsweise und Sicherheitsregeln zum Umgang mit Instrumenten und Arbeitsgeräten und/oder Maschinen unterwiesen werden. Durchgeführte Unterweisungen sind zu dokumentieren und jährlich zu wiederholen.

Bei Verletzung mit am Patienten benutzten Instrumenten besteht auch noch die Möglichkeit einer biologischen Gefährdung – Entzündung/Infektion (s. Gefährdungsfaktor **4**).

Besondere Gefährdungen bestehen bei der Arbeit auf hohen Leitern und in der Höhe. Hier sind (Arbeitsschutz-) Maßnahmen gegen Absturz erforderlich. Bei Arbeiten auf sehr hohen Leitern und Gerüsten ist ggf. vorsorglich eine (arbeitsmedizinische) Eignungsuntersuchung⁴⁾ zu veranlassen. Leitern sind jährlich zu prüfen und ein Leiterprüfbogen ist zu führen.

Weitere mechanische Gefährdungen können durch herab- oder umfallende Gegenstände sowie scharfe oder spitze Ecken und Kanten entstehen.

Welche mechanischen Gefährdungen gibt es in dem/den Arbeitsbereich(en) ?
/..... in Ihrem Arbeitsbereich ?

⁴⁾ nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 41 (Arbeiten mit Absturzgefahr)

2 Elektrische Gefährdungen

(Elektrische Gerätesicherheit gem. DGUV Vorschrift 3)



.....

Immer wieder kommt es zu Unfällen in Verbindung mit elektrischem Strom. Stromführende Leitungen sowie elektrische Maschinen sind durch Isolierung, Verkleidungen oft auch durch eine automatische Abschaltung technisch gesichert. Ortsveränderliche elektrische Geräte müssen regelmäßig - alle zwei Jahre -, ortsfeste/Installationen alle vier Jahre auf Betriebssicherheit geprüft werden⁵⁾.

Wichtig ist, dass vor der Benutzung immer geprüft wird, ob die Maschinen funktionsfähig und sicher sind; defekte Maschinen/Maschinen mit beschädigtem Kabel dürfen nicht weiter verwendet werden; Defekte müssen sofort gemeldet werden!

Viele Beschäftigte nutzen elektrische Geräte/Maschinen, die ihnen manche Tätigkeit erleichtern – von z.B. Bohrmaschine bis hin zum Staubsauger. Beim Gebrauch dieser Maschinen können neben elektrischen Gefährdungen auch mechanische Gefährdungen (s. Gefährdungsfaktor **1**) auftreten.

Besonders groß ist die elektrische Gefährdung bei Reparaturarbeiten an Strom führenden Maschinen und Anlagen. Diese Arbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen wie z.B. Elektrofachkräften durchgeführt werden. Bei einigen Arbeiten (z.B. beim Überbrücken einer Autobatterie = Starthilfe oder Aufladen einer Batterie) kann es zu Gefährdung(en) durch elektrostatische Aufladungen kommen; ggf. sind Zutrittsverbote anzuzeigen und die Anweisung zur Nutzung persönlicher Schutzausrüstung (PSA) einzuhalten.

Defekte elektrische Geräte können ggf. auch Ursache von Brand- und Explosionsgefährdung sein (s. Gefährdungsfaktor **5**).

Welche elektrischen Gefährdungen gibt es in dem/den Arbeitsbereich(en) ?
/..... in Ihrem Arbeitsbereich ?

⁵⁾ DGUV Vorschrift 3 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind regelmäßig zu überprüfen (durch Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi) oder andere „Sachkundige“, z.B.)

3 Chemische Gefährdungen

(Gefahrstoffverordnung - GefStoffV von 2010, Stand Juli 2013)



Schon das Wort Gefahrstoff weist darauf hin, dass Gefährdungen bestehen. Durch eine einheitliche Kennzeichnung der Behälter und Gefäße durch Gefahrstoffsymbole, können Gefahrstoffe als solche erkannt werden (GefStoffV § 4).



Kennzeichnung von Gefahrstoffen
nach Gefahrstoffverordnung

.....
nach GHS-Verordnung
(siehe S. 38, 39)

Bei der Verwendung von Gefahrstoffen sind immer **t**echnische und **o**rganisatorische Maßnahmen erforderlich; eine - sofern erforderliche - **p**ersönliche Schutzausrüstung (PSA) ist zu benutzen. Viele Unfälle passieren bei direkter Anwendung oder beim Umfüllen und/oder Verdünnen (z.B. für Reinigungsarbeiten). Deshalb sind eine genaue Vorgehensweise und Informationen zu jedem einzelnen Gefahrstoff notwendig:

- Ersatzstoffprüfung („Ist dieser Gefahrstoff überhaupt erforderlich? - Kann ein anderer Stoff/anderes Mittel mit geringerer Gefährdung - für die Beschäftigten und für die Umwelt - verwendet werden?“)
- Datensicherheitsblatt zum jeweiligen Gefahrstoff
- zutreffende Betriebsanweisung für den Umgang mit dem Gefahrstoff
- Gefahrstoffverzeichnis für alle Gefahrstoffe
- jährliche Unterweisung der Beschäftigten mit Dokumentation.

Die Betriebsanweisung (gem. GefStoffV § 14) soll neben der Bezeichnung des Gefahrstoffes Angaben zu den Gefährdungen sowie den erforderlichen, auch personenbezogenen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln enthalten, und es müssen auch dazu jährliche Unterweisungen durchgeführt werden.

**Welche chemischen Gefährdungen gibt es in dem/den Arbeitsbereich(en) ?
/..... in Ihrem Arbeitsbereich ?**



Biostoffe (Biologische Arbeitsstoffe) sind Mikroorganismen (Viren, Bakterien, Pilze und alle Krankheitserreger); sie sind so klein, dass sie für das menschliche Auge nicht sichtbar sind. Sie können durch Mund, Nase oder durch das Blut über kleinste Verletzungen der (Schleim-)Haut in den Körper gelangen und möglicherweise schwere Infektionserkrankungen verursachen (z.B. Hepatitis B, Hepatitis C, HIV).

Bei häufigem und berufsbedingtem Kontakt mit Menschen besteht eine erhöhte Infektionsgefährdung⁶⁾; aber auch bei Reinigungs- oder Reparaturarbeiten können Beschäftigte mit Biostoffen in Kontakt kommen. Einen effektiven Schutz bieten Schutzimpfungen (sofern ein Impfstoff zur Verfügung steht) und eine ausreichende Hygiene! (Hygieneplan mit Angaben zur spez. persönlichen Schutzausrüstung - PSA)

Eine Verletzungsgefahr durch spitze/scharfe Instrumente/Arbeitsgeräte ist zu vermeiden (s. Gefährdungsfaktor **1**), sichere medizinische Instrumente/Arbeitsgeräte mit Schutzeinrichtung und durchstichsichere Abwurfbehälter sind zu benutzen.

Auch durch Hautschutzpläne können Beschäftigte über (Arbeitsschutz-) Maßnahmen informiert werden. Diese sollen Angaben zu geeigneten Desinfektions- und Hautschutzmitteln sowie über zu verwendende Schutzhandschuhe enthalten.

Zu Biostoffen muss eine Betriebsanweisung (BioStoffV § 14) mit Informationen über die Gefährdung(en), Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln vorhanden sein und dazu ist jährlich zu unterweisen.

Bei Arbeiten mit Biostoffen ist die Gefährdungsbeurteilung alle zwei Jahre zu aktualisieren (TRBA 250)⁶⁾ und die arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G42 vom Arbeitgeber zu veranlassen.

Welche biologischen Gefährdungen gibt es in dem/den Arbeitsbereich(en) ? /..... in Ihrem Arbeitsbereich ?

⁶⁾ gem. Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV von 1999, Stand Oktober 2013) sind Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutzimpfungen (sofern Impfstoffe verfügbar) gem. Technischen Regeln Biologische Arbeitsstoffe (TRBA 250) nach ArbMedVV und nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 42 (Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung) erforderlich.

5 Brand- und Explosionsgefährdungen

(Brandschutzordnung)



weitere Brandschutzzeichen s. S. 37 und DGUV Vorschrift 9 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz; s. auch Brandschutzordnung Teil A/ Teil B (s. unten)

Ein Brand (oder eine Explosion) kann verheerende Folgen haben. Diese drohende Gefährdung soll durch vorbeugenden Brandschutz⁷⁾ verringert werden. In Gebäuden und bei Produktionsanlagen ist die betreffende, vorgeschriebene Beschilderung zu beachten (siehe S. 37); es gibt spezielle Kennzeichnungs- und Verhaltensregeln.

Neben der Gefährdung, einen elektrischen Schlag zu erleiden (s. auch Gefährdungs-faktor **2**), können Defekte an Geräten/Maschinen oder Anlagen auch Brandursache sein; deshalb sind Defekte sofort zu melden und die Tätigkeit ist sofort einzustellen.

Am Beispiel von defekten Maschinen kann gezeigt werden, dass verschiedene „Gefährdungsfaktoren“ sich gegenseitig verstärken oder sogar bedingen können:

- 1 Mechanische Gefährdung
- 2 Elektrische Gefährdung
- 5 Brandgefährdung
- 8 Arbeitsumgebungsbedingungen

Gibt es mögliche Brand- oder Explosionsgefährdungen in dem/den Arbeitsbereich(en)?

Brände verhüten

Brandschutzordnung beachten   Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten!

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden  Feuerwehr ☎ 112
 Hausnotruf
 Druckknopfmelder betätigen

In Sicherheit bringen Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen
 Gezeichneten Fluchtwegen folgen
Aufzug nicht benutzen
 Sammelplatz aufsuchen
Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen  Feuerlöscher benutzen
 Wandhydrant benutzen

Basissatz BGI 10051 - 10/2015 - 12/2017 © BGR
Entwickelt durch BGR Berufsgenossenschaft für Gesundheitsförderung und Arbeitsschutz
Brandschutzordnung gem. DIN 10260-1

Aushang gem. Brandschutzordnung (Teil A)

⁷⁾ Brandschutzordnung

6 Thermische Gefährdungen

(.....)



Heiße Medien oder Oberflächen sind nicht immer als solche zu erkennen, und bei einer Berührung kann es zu schlimmen Verbrennungen kommen. Ein wichtiger Schutz vor thermischen Gefährdungen ist die Information (Hinweisschilder!). Nur wenn bekannt ist, dass ein Medium oder eine Oberfläche heiß ist, kann man sich vor dieser Gefährdung schützen.

Auch der Kontakt mit extrem kalten bzw. gefrorenen Medien oder Oberflächen kann zu schweren Verletzungen (Erfrierungen) führen.

Hinweisschilder auf thermische Gefährdungen sollen Aufmerksamkeit herstellen und können rechtzeitig warnen.

**Welche thermischen Gefährdungen gibt es in dem/den Arbeitsbereich(en) ?
/..... in Ihrem Arbeitsbereich ?**

7 Physikalische Gefährdungen

(.....)



Lärm ist die bekannteste physikalische Gefährdung. Ständiges Arbeiten in lärm-belasteten Bereichen⁸⁾ kann das menschliche Gehör auf Dauer schädigen; ab eines Lärmpegels von mehr als 80dBA ist ein Lärmschutz (Gehörschutzstöpsel oder Kapselgehörschutz) zu tragen.

Beim Benutzen von Geräten oder Bedienen von Maschinen und Anlagen können Gefährdungen durch Vibrationen auftreten, die bei ständiger Belastung zu dauerhaften, chronischen Muskel- und/oder Gelenkschäden führen können.

Bei einigen Tätigkeiten kommt es auch zu Gefährdungen durch Strahlung, wie z.B. beim Röntgen von Patienten oder beim Einsatz von Maschinen und Anlagen zur Qualitätskontrolle. Diese Strahlung ist nicht sichtbar und ihre Intensität auch nicht abschätzbar.⁹⁾

Weitere physikalische Gefährdungen können u.a. durch Einwirkungen von elektro-magnetischen Feldern, Ultraschall oder Laser¹⁰⁾ entstehen.

Unter Druck stehende Behälter – möglicherweise mit einem Gefahrstoff gefüllt (s. Gefährdungsfaktor **3**) – stellen einen besonderen „Gefährdungsfaktor“ dar, insbesondere bei Defekt und/oder unsachgemäßem Umgang (Betriebsanweisung!)¹¹⁾.

Arbeiten in Druckluftatmosphäre (Überdruck) oder unter Wasser (bei Taucherarbeiten) stellen einen besonderen Gefährdungsfaktor dar.¹²⁾

Welche physikalischen Gefährdungen gibt es in dem/den Arbeitsbereich(en) ? /..... in Ihrem Arbeitsbereich ?

⁸⁾ Bei einem Lärmpegel von über 80 dBA (auch nur kurzfristig) muss Lärmschutz getragen werden und ist eine Arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 20 (Lärm) anzubieten, ab 85 dBA ist eine Pflichtvorsorge gefordert! (ArbMedVV)

⁹⁾ Strahlenschutz- (StrlSchV) und Röntgenverordnung (RöV) beschreiben Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten

¹⁰⁾ (Arbeitsschutz-) Maßnahmen gem. Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung ("Laser-Verordnung" und gem. OStrV und TROS...)

¹¹⁾ gem. Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist ggf. ein „Explosionsschutzdokument“ zu erstellen

¹²⁾ Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz G 31 (Überdruck) und Druckluftverordnung (DruckLV)

8 Arbeitsumgebungsbedingungen

(Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV von 2004, Stand Juli 2010)



Schlechte Arbeitsumgebungsbedingungen können zu Gefährdungen bei der Arbeit führen. Hitze oder Kälte können sich z.B. auf das Herz- und Kreislaufsystem auswirken. Eine nicht ausreichende Beleuchtung führt auf Dauer zu Belastung der Augen. (Bei Tätigkeit am Bildschirmarbeitsplatz ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten; es gilt der Berufsgenossenschaftliche Grundsatz G 37¹³⁾). Unzureichende Bewegungsfreiheit am Arbeitsplatz¹⁴⁾, verbunden mit einer ungünstigen Anordnung von Einrichtung und Arbeitsmitteln, kann Haltungsschäden verursachen.

Ungünstige Arbeitsumgebungsbedingungen können andere, bestehende Gefährdungen erhöhen. Ist ein versperrender Verkehrsweg schlecht beleuchtet, ist die Wahrscheinlichkeit für einen Unfall größer. Nicht gekennzeichnete oder zugestellte Fluchtwege, die im Brandfall (s. Gefährdungsfaktor 5) nur eingeschränkt genutzt werden können, erhöhen die Unfallgefahr (mögliche, gegenseitige Gefährdung(en) - s. auch Gefährdungsfaktor(en) 1, 5 und 8).

Arbeitseinsätze außerhalb der Betriebsstätte oder gar im Ausland unter besonderen klimatischen Bedingungen¹⁵⁾ erfordern ggf. besondere Vorbereitungen und umfangreichere Maßnahmen des Gesundheitsschutzes (wie ggf. auch Schutzimpfungen).

Für den beruflichen Einsatz mit Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr gilt neben der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) auch der Berufsgenossenschaftl. Grundsatz G25.¹⁶⁾

Wie sind die Arbeitsumgebungsbedingungen? Welche Gefährdungen gibt es Ihrer Meinung nach?

¹³⁾ Bei Tätigkeit am Bildschirmarbeitsplatz schreibt die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) die Sehtestuntersuchung nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 37 vor, die den Beschäftigten als „Angebotsvorsorge (-untersuchung)“ angeboten werden muss!

¹⁴⁾ Ergonomische Gestaltungen des Arbeitsplatzes mit organisatorischen Maßnahmen, wie auch die tätigkeitsbezogene Anordnung der Einrichtung die Gefährdung(en) verhindern/verringern (Berufsgenossenschaftliche Information BGI 650 Bildschirm- und Büroarbeitsplätze und TRBS 1151 Technische Regel für Betriebssicherheit „Gefährdungen an der Schnittstelle Mensch - Arbeitsmittel - Ergonomische und menschliche Faktoren, Arbeitssystem -“).

¹⁵⁾ Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz G 35 Arbeitsaufenthalt im Ausland unter besonderen klimatischen und gesundheitlichen Belastungen (ArbMedVV Anhang Teil 4 (1) 2.)

¹⁶⁾ Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz G 25 Fahr-, Steuer, und Überwachungstätigkeiten

9 Physische Belastungen

(Lastenhandhabungsverordnung¹⁶⁾ - LasthandhabV von 1996, Stand 10/2006)



Heben und Tragen von Lasten kann Belastungen des Rückens verursachen und ernsthafte Gesundheitsschäden nach sich ziehen (z.B. „Hexenschuss“, Bandscheibenvorfall). Technische Hilfsmittel können das Arbeiten erleichtern.

Zusätzliche Gefährdungen bestehen bei Bewegungen, die häufig wiederholt werden und bei ständigen, einseitigen Tätigkeiten (z.B. eine Büroarbeit ausschließlich im Sitzen oder Arbeit im Stehen). Hier ist zu prüfen, ob durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen diese Belastungen reduziert werden können.

Bei Gefährdungen durch Haltearbeiten oder falsche Körperhaltung (Zwangshaltung beim Arbeiten über Kopf oder in engen Räumen) müssen technische Maßnahmen geprüft und wenn möglich angewandt werden, um bei diesen Arbeiten gesundheitliche Schäden zu vermeiden.

Die LasthandhabV¹⁷⁾ schreibt in § 2 für den Arbeitgeber vor:

„....organisatorische Maßnahmen zu treffen....“ „geeignete Arbeitsmittel insbesondere mechanische Ausrüstungen einzusetzen....“

**Welche physischen Belastungen gibt es in dem/den Arbeitsbereich(en)?
/ in Ihrem Arbeitsbereich ?**

¹⁷⁾ - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit und

- Leitmerkmalermethode: 1) Heben und Tragen
2) Ziehen, Schieben
3) Manuelle Arbeitsprozesse

10 Psychische Belastungen

(.....)



Manche Beschäftigte können sich durch gestiegene Arbeitsanforderungen und Zeitdruck – auch durch Schicht- und Nachtarbeit und ständige Veränderungen der Arbeit und der Arbeitsbedingungen – zunehmend belastet fühlen (Stress). Die dadurch entstehenden psycho-mentalenen Gefährdungen haben in den letzten Jahren zugenommen. Andererseits können Routineaufgaben und/oder eintönige Arbeiten auf Dauer auch zu einer Belastung führen.

Auch das menschliche Miteinander ist wichtig und ein gutes „Betriebsklima“⁽¹⁸⁾ ist wünschenswert. Fehlende soziale Kontakte, ein „ungünstiges Führungsverhalten“ oder Konflikte im Betrieb können Gefährdungen wie psychische Belastung(en) mit sich bringen.

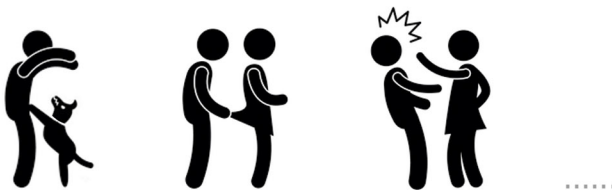
Beim Zusammenwirken mit weiteren „Gefährdungsfaktoren“, z.B. durch Lärm (s. Gefährdungsfaktor 7) oder ungünstige/gesundheitsschädigende, klimatische Einflüsse und/oder ungünstige -- nicht ergonomische -- Arbeits- und Arbeitsumgebungsbedingungen (s. Gefährdungsfaktor 8), können Gefährdungen durch psychische Belastungen erst entstehen, bzw. verstärkt werden.

**Welche psychischen Belastungen gibt es in dem/den Arbeitsbereich(en)?
/..... in Ihrem Arbeitsbereich?**

¹⁸⁾ „gesundes soziales Arbeitsumfeld“ (schafft Zufriedenheit und Motivation – Anerkennung und Wertschätzung **a l l e r** – bei klaren Arbeitsaufgaben, Befugnissen und Zuständigkeiten – Rollentransparenz)

11 Sonstige Gefährdungen

(.....)



Mit diesem „Gefährdungsfaktor“ werden Gefährdungen zusammengefasst, die - auf den ersten Blick - nicht als solche zu erkennen sind. In vielen Berufen haben die Beschäftigten Umgang mit anderen Menschen, ob im Gesundheitsdienst, in der Pflege, beim Personentransport, im Einzelhandel oder in unterrichtenden (pädagogischen) oder sozialen Berufen. Leider gibt es Menschen, die aus oft unerklärlichen Gründen aggressiv und gewalttätig werden können. Gewaltprävention und Schulung/Unterweisung der Beschäftigten macht Sinn.¹⁹⁾

Nicht nur Menschen sind nicht immer friedlich, auch Tiere können gefährlich werden (Beispiel: Hund/andere Haustiere und Briefzusteller/Besucher).

Beschäftigte, die im Freien arbeiten, müssen sich vor Gefährdungen durch Bisse/Stiche von Tieren oder Kontakt mit verletzenden/giftigen Pflanzen schützen (PSA).

**Welche sonstigen Gefährdungen gibt es in dem/den Arbeitsbereich(en)?
/..... in Ihrem Arbeitsbereich ?**

¹⁹⁾ BGW: TP-PUGA Gewalt und Aggression in Betreuungsberufen

Wie entstehen Unfälle?

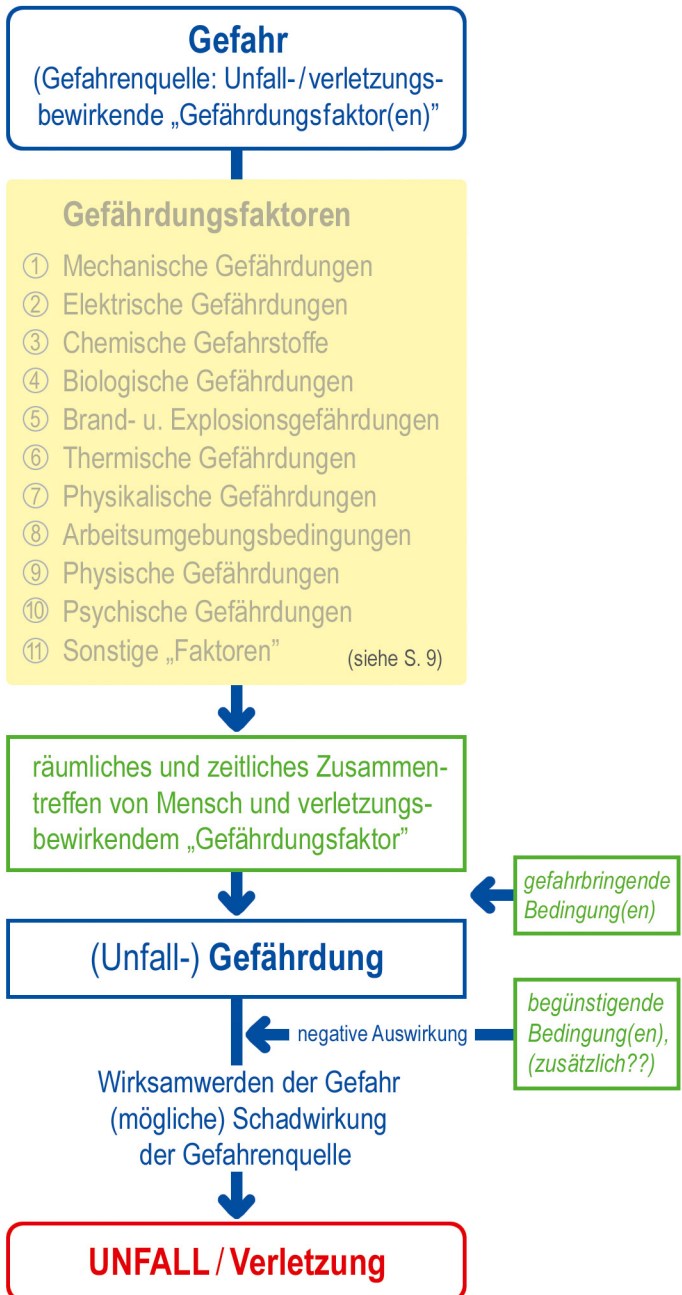
UNFÄLLE “passieren” nicht, UNFÄLLE werden verursacht!

Definition:

Gefahr ist die konkrete Bedrohung (des Menschen) durch eine Gefahrenquelle (= „Gefährdungsfaktor“)

Definition:

Gefährdung beschreibt das mögliche Eintreten einer Schädigung, das Wirksamwerden einer Gefahr beim Zusammentreffen von Mensch und Gefahrenquelle (= „Gefährdungsfaktor“)



Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Gefahr erkannt – Gefahr gebannt!  Gesetzliche Unfallversicherung
u. Berufsgenossenschaften (BG..)

Um Gefährdungen und Schutzmaßnahmen sofort erkennen zu können, gibt es eine einheitliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung. Die Bedeutung der Zeichen sollte jeder kennen:

Weitere Zeichen und Informationen sind in der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (ASR, A 1 bis 3)“ und in der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 9 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz) zu finden.



Gefahr, Halt!



Warnung, Vorsicht!

Die ersten Schritte und Aufgaben : WER macht WAS bis WANN ?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(siehe auch S. 7)

Verbotszeichen (Auswahl)



Verbot



Feuer, offenes Licht
und Rauchen
verboten



Rauchen verboten



Für Fußgänger
verboten



Zutritt für Unbefugte
verboten



Kein Trinkwasser



Berühren verboten



Nichts abstellen
oder lagern



Mit Wasser spritzen
verboten

Verbotszeichen (Auswahl)



Nicht berühren,
Gehäuse unter
Spannung



Nicht schalten



Verbot für Personen
mit Herzschrittmacher



Verbot für Personen
mit Implantaten aus
Metall



Essen und Trinken
verboten



Mobilfunk verboten



Mitführen von
Tieren verboten



Betreten der Fläche
verboten



Absätze tragen
verboten

Warnzeichen (Auswahl)



Warnung vor einer
Gefahrstelle



Warnung vor
gesundheitsschäd-
lichen Stoffen



Warnung vor
feuergefährlichen
Stoffen



Warnung vor
gefährlicher elektri-
scher Spannung



Warnung vor radio-
aktiven Stoffen oder
ionisierenden Strahlen



Warnung vor
explosionsgefähr-
lichen Stoffen



Warnung vor
Stolpergefahr



Warnung vor
Gehörschäden



Warnung vor
umweltgefährlichen
Stoffen

Warnzeichen (Auswahl)



Warnung vor
giftigen Stoffen



Warnung vor
Biogefährdung



Warnung vor Kälte



Warnung vor
heißer Oberfläche



Warnung vor
Rutschgefahr



Warnung vor
Gefahren durch
Batterien



Warnung vor
ätzenden Stoffen



Warnung vor
schwebender Last



Warnung vor
Laserstrahl

Gebotszeichen (Auswahl)



Achtung!



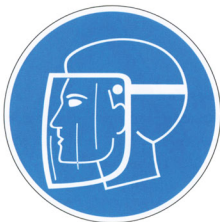
Augenschutz
benutzen



Handschutz
benutzen



Fußschutz
benutzen



Gesichtsschutz
benutzen



Gehörschutz
benutzen



Rettungsweste
benutzen

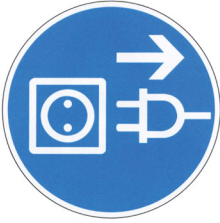


Schutzhelm
benutzen



Atemschutz
benutzen

Gebotszeichen (Auswahl)



Vor Öffnen
Netzstecker ziehen



Schutzkleidung
benutzen



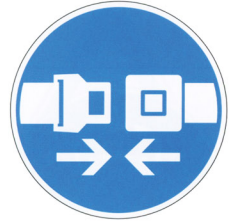
Vor Arbeiten
freischalten



Fußgänger



Übergang benutzen



Sicherheitsgurt
benutzen



Gebrauchsanweisung
beachten



Hände waschen



Mülleimer
benutzen

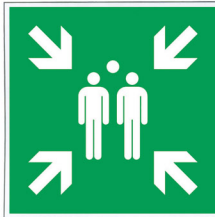
Rettungszeichen (Auswahl)



Rettungsweg



Rettungsweg/
Notausgang



Sammelstelle



Notruftelefon



Verbandskasten



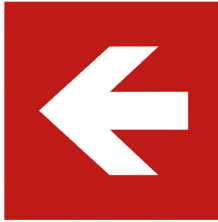
Augenspülein-
richtung



Automatisierter
externer
Defibrillator (AED)



Feuerlöscher



Richtungsangabe^{*)}



Brandmeldetelefon



Löschschlauch



Leiter



Brandmelder
(manuell)



Mittel und Geräte zur
Brandbekämpfung



Richtungsangabe^{*)}

Brände verhüten

Brandschutzordnung beachten Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten!

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

Feuerwehr 112
 Hausnotruf
 Druckknopfmelder betätigen

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen
 Hilflöse mitnehmen
 Türen schließen
 Gezeichneten Fluchtweg folgen
 Aufzug nicht benutzen
 Sammelplatz aufsuchen
 Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen

Feuerlöscher benutzen
 Wandhydrant benutzen

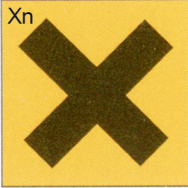
Brand Nr. 1000, 10001, 10002
Genehmigt durch BGW Berufsverband der Gewerkschaften und Betriebsräte

^{*)} Richtungs Pfeile werden in Verbindung mit einem weiteren Brandschutzzeichen verwendet.

Kennzeichnung von Gefahrstoffen

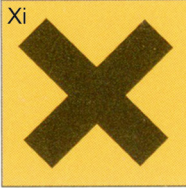
nach Gefahrstoffverordnung (gültig bis 2015)

Xn



Gesundheitsschädlich

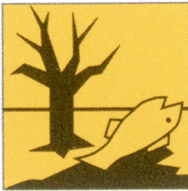
Xi



Reizend
(Haut und Augen)



Ätzend



Umweltgefährlich



Giftig



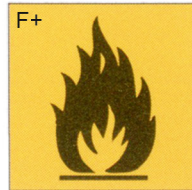
Explosionsgefährlich



Brandfördernd



Leichtentzündlich



Hochentzündlich

Kennzeichnung von Gefahrstoffen

nach GHS-Verordnung (Global Harmonization System) (gültig ab 2011)



Achtung:
Gesundheitsschädlich



Gesundheitsgefahr



Ätzwirkung
(schwere Augenschädigung)



Gewässergefährdend



Akute Toxizität



Explosiv



Komprimierte Gase



Entzündbar



Brandfördernd
(oxidierend)

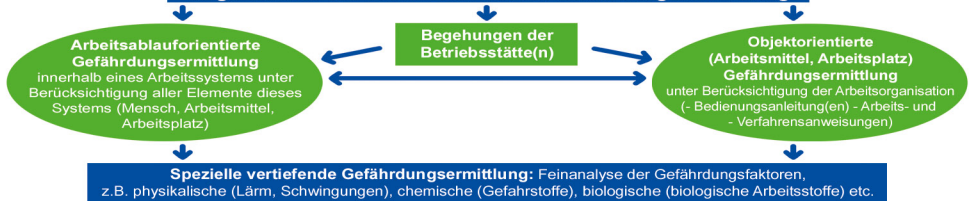
Gefährdungen ermitteln

Zwei Arten der Analyse sind anwendbar:

a. Rückschauende (retrospektive) Analyse:
Auswertung von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen

b. Vorausschauende (prospektive) Analyse:
Unmittelbares Untersuchen von Arbeitssystemen und Tätigkeiten bezüglich des Vorhandenseins von Gefährdungen

Möglichkeiten der vorausschauenden Gefährdungsbeurteilung



Gefährdungen beurteilen

Für die Ermittlung des Risikos einer möglichen Gesundheitsbeeinträchtigung ist die Wahrscheinlichkeit und die Schwere eines möglichen Schadens zu beurteilen:



Maßnahmen festlegen

(S)TOP: (Substitution,) Technische, Organisatorische, Personenbezogene Maßnahmen
Die Maßnahmen sind gem. der Ziel- und Maßnahmenhierarchie festzulegen.
Grundsätzlich ist einer Maßnahme mit der größten Reichweite der Vorzug zu geben!

Prinzip der Vorrangigkeit
TRBA 001 §4

T O P	! Gefahrenquelle vermeiden / beseitigen
	1. Sicherheitstechnische Maßnahmen
	2. Organisatorische Maßnahmen
	3. Nutzung persönlicher Schutzausrüstung (PSA, z.B. Schutzkleidung, Atemschutz, Schutzbrille)
	Verhaltensbezogene Sicherheitsmaßnahmen (Unterweisung(en), jährlich)

Die Gefährdungsbeurteilung wird angemessen durchgeführt, wenn

- sie die wesentlichen Gefährdungen enthält und diese zutreffend bewertet wurden,
- die Maßnahmen ausreichend u. geeignet sind,
- Wirksamkeitskontrollen durchgeführt werden,
- die Beurteilung aktuell ist und
- Dokumentation auf einer geeigneten Vorlage (z.B. der Berufsgenossenschaft oder einer Landesbehörde) erfolgt.

Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und
(BMAS, LAsi und DGUV)

Maßnahmen durchführen: WER macht WAS bis WANN ???

Wirksamkeit überprüfen

Kontrolle der termingerechten Durchführung der Maßnahme zum Beseitigen der Gefährdung. Abschließend ist die Wirksamkeit des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (AGS) zu prüfen und zu dokumentieren.

Gefährdungsbeurteilung fortschreiben



Arbeits- und Verkehrsmedizinische Untersuchungsstelle

- Betriebsarzt-Praxis - Dr. med. G. Bandomer -

Unternehmer/-innen-SCHULUNG gem. DGUV u. BG Vorschriften:

Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung (sog. alternatives Unternehmer-MODELL) „...selbst ist das Unternehmen....“

Mühlenkamp 43, 22303 Hamburg Telefon 0 40. 27 80 63 47 Fax 0 40. 27 80 63 48

betriebsarzt@dr-bandomer.de www.dr-bandomer.de; www.av-2.de